

Erstens: Allgemeines:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt dieses Vertrages und aller Folgeverträge, entgegenstehende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen unseres Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sich der Kunde im Anbot oder in der Korrespondenz darauf bezieht. Änderungen dieser AGBs sind nur dann rechtswirksam, wenn sie firmenmäßig unterfertigt, schriftlich erklärt werden. Mündliche Abreden oder Zusagen wurden nicht getroffen.

Zweitens: Anbot, Aufträge, Bestellung:

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Mindestauftragswert, Mindestmenge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Bestellungen/Aufträge unseres Kunden werden erst durch schriftliche Bestätigung (auch auf Rechnungen und Lieferschein) verbindlich. Die Nichtannahme wird dem Kunden so rasch wie möglich mitgeteilt. Die Verrechnung von Manipulationszuschlägen erfolgt laut Preisliste. Anwendungsempfehlungen oder sonstige Informationen, die von unseren Mitarbeitern erteilt werden, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Drittens: Lieferung:

Die Lieferungen erfolgen stets zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen, zugänglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wir sind bemüht, so rasch wie möglich zu liefern, feste Lieferfristen bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart wurden. In diesem Fall hat uns der Kunde bei Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; weitere Ansprüche des Kunden aus diesem Rücktritt sind ausgeschlossen. Wir können Lieferungen auch in Teilen erbringen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Teillieferung zurückzuweisen. Konstruktive Änderungen der Ware bleiben vorbehalten. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Viertens: Verpackung, Versand:

Wir sind berechtigt, alle Waren auf Kosten und Risiko des Kunden zu versenden und den mit der gesetzlich normierten Entsorgungspflicht verbundenen Aufwand auf den Kunden zu übertragen. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab Lager, inkl. der Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für gewerbliche Zwecke. Die Kosten der Sammlung und/oder Behandlung dieser Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist vom jeweiligen Nutzer aus eigenem zu tragen. Auf Wunsch organisieren wir gegen Erstattung der anfallenden Kosten die Rücknahme und Wiederverwertung/Entsorgung dieser Geräte, sofern sie von Agfa N.V. vertrieben wurden.

Der Post- oder Bahnversand wird vom Kunden jedenfalls akzeptiert. Durch besondere Versandwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten wie z.B. Versand durch Expressdienste, Eilversand, Botendienste, etc., verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden und hat uns dieser diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Beauftragung des Versandes erfolgt im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Übergabe an den Frachtführer/Spediteur oder im Falle der Selbstabholung mit deren Bereitstellung auf den Kunden über. Gemäß § 60 AÖSp. ist der Kunde verpflichtet, alle Schäden unverzüglich dem Spediteur/Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung gelten die Schäden als erst nach der Ablieferung entstanden.

Fünftens: Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Tilgung der Verbindlichkeiten auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übergreifen. Von Pfändung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Dritte sind wir sofort zu verständigen. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Kunden befindlichen Waren. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug geraten ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Sechstens: Zahlung:

Lieferungen sind nach den auf den Fakturen angebrachten Vermerken unter Ausschluss von Kompensation zahlbar. Wir sind berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu verkürzen und sämtliche Forderungen fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer fälligen Forderung oder bei vereinbarter Teilzahlung mit einer Rate in Verzug gerät. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, von allen laufenden Verträgen bezüglich der noch nicht erfüllten Lieferung zurückzutreten oder die weitere Erfüllung von geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorkasse abhängig zu machen. Besondere Zahlungskonditionen (wie z.B. Mengenrabatte, Umsatzboni etc.) gelten immer nur unter der auflösenden Bedingung der termingerechten und vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen/Teilforderungen, der Erfüllung des vereinbarten Umsatzes sowie der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Bei vereinbarten besonderen Zahlungskonditionen ist eine Gegenverrechnung von Gutschriften des Kunden mit fälligen Forderungen ausgeschlossen. Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder mit dessen Abweisung mangels Kosten gelten die besonderen Zahlungsbedingungen als beendet.

Wir sind ferner berechtigt aus wichtigem Grund ohne Fristsetzung von den besonderen Zahlungskonditionen durch einfache Erklärung zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise Insolvenzantrag, Zahlungsverzug über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat, oder Nichteinhaltung der getroffenen (Abnahme)Vereinbarungen etc. Es werden bereits ausgestellte Gutschriften einbehalten. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist. Zahlungen und Leistungen des Kunden können von uns auch entgegen einer ausdrücklichen Widmung zur Begleichung der ältesten Schuld (Rechnungspost) zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten verwendet werden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Kapital. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht. Der Kunde ist lediglich berechtigt, bei Unvollständigkeit der Lieferung jenen Betrag zurückzuhalten, der dem noch nicht gelieferten Teil entspricht. Zurückbehaltung und Aufrechnung seitens des Kunden wird ausgeschlossen. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Verzugszinsen in der Höhe von 12% per annum, als vereinbart. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung allenfalls höherer Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Falle seiner Säumigkeit alle Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung zu ersetzen.

Siebtens: Gewährleistung:

Die Gewährleistung beträgt unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe, Ablieferung der Ware oder der Leistungserbringung zu laufen. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung unter Angabe des Mangels sowie unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln, Angaben der Rechnungsnummern schriftlich zu rügen. Bei verborgenen Mängeln ist die schriftliche Rüge spätestens binnen zwölf Monaten nach Ablieferung der Ware bei sonstigem Ausschluss zu erheben. Übernahmenvorbehalte des Kunden sind unwirksam. Berechtigten Beanstandungen wird unter Ausschluss sämtlicher weiterer Forderung durch Naturalersatz oder Instandsetzung entsprochen. Wird ein Mangel festgestellt, werden wir unverzüglich die Behebungskosten schätzen und den Behebungszeitraum bekannt geben. Der Kunde ist nur berechtigt, den für die geschätzten Behebungskosten erforderlichen Betrag so lange zurückzubehalten, bis der Mangel behoben ist. Die Fälligkeit des Restbetrages wird durch den vorhandenen Mangel nicht gehemmt. Schadenersatzansprüche des Kunden, Ersatzansprüche aus Mängelfolgeschäden oder aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, sind im Falle von leichter Fahrlässigkeit von uns oder der für uns handelnden Personen ausgeschlossen; sämtliche Ersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem jeweiligen Fakturenwert der mangelhaften Ware/Leistung beschränkt. Eine allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zugunsten Dritter wird

einvernehmlich ausgeschlossen. Wenn der Käufer beabsichtigt uns aus dem Titel der Produkthaftung im Regressweg in Anspruch zu nehmen, dann hat er diese Ansprüche, wobei er den anspruchsbegründenden Sachverhalt genau zu spezifizieren hat, innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis, bei gerichtlicher Inanspruchnahme unverzüglich, an uns schriftlich (Einschreiben) bekannt zu geben. Unterlässt er dies, verliert er seinen Regressanspruch.

Unschadgemäße Behandlung und Eingriffe sowie Nichteinhaltung der Service- und Bedienungsanleitungen oder die Verwendung von nicht genehmigtem Material (Fremdprodukte) schließen jede Gewährleistung und/oder Garantie zur Gänze aus. Bei Lieferung von Hard- und Software-Systemen hat der Kunde Mängel, die beim Probetrieb auftreten, unverzüglich, spätestens aber am Tag der Inbetriebnahme, schriftlich zu rügen. Bei Lieferungen ohne Probelauf sind Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Wir leisten bei Systemen nur für die schriftlich vereinbarten Eigenschaften (Parameter, in dem bei der Probe gezeigten Umfang) Gewähr. Findet keine Probe statt, gelten die vom Hersteller angegebenen durchschnittlichen Eigenschaften der Ware als Vertragsgegenstand. Die gefertigten Systeme werden nach Lieferung probeweise betrieben. Der Kunde bestätigt die Fehlerfreiheit des Systems in einem Übernahmeprotokoll oder dadurch, dass er das System in Betrieb nimmt. Für Schadenersatzansprüche aus der Verwendung oder Verarbeitung von Hard- oder Software wird nicht haftet. Unsere Haftung ist jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen für unsachgemäße Behandlung, fremde/unsachgemäße Eingriffe, für die Eignung des Systems zu der beim Kunden geplante Verwendung, bei Veränderungen der Software oder Einsatz der Software mit einer nicht gültigen oder veränderten Version oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Daten, Programmen oder Hardware.

Achtens: Storno/Absage von Technikereinsätzen

In Einzelfällen sind wir bereit, die Stornierung eines wirksam zu Stande gekommenen Vertrages zu akzeptieren. Voraussetzung für ein derartiges Storno sind

- Zurücksendung der original verpackten und unbeschädigten Ware
- Bezahlung eines pauschalen Schadenersatzes (Storno) in Höhe von mindestens 25 % des Bruttowaren/Bestellwertes.

Eine Stornierung ist generell ausgeschlossen bei

- einem Warenbestellwert von nicht mehr als € 500,-
 - nach einem Zeitraum von drei Monaten ab Auslieferung. Auf die Durchführung des Stornos hat der Kunde keinerlei Anspruch.
- Absage bestätigter Technikereinsätze: Sagt ein Kunde einen von ihm angeforderten Technikereinsatz, der von uns bestätigt und terminlich fixiert wurde, ab, so ist der Kunde verpflichtet, uns den aus dem Rücktritt/Absage entstandenen Schaden zu ersetzen und zwar:
- 1) Technikereinsätze mit Flug: a) Absage bis 1 Werktag vor Einsatzbeginn: Ersatz der vollen Flugkosten bzw. Stornokosten, Ersatz der vollen Hotel/Unterbringungskosten bzw. Hotelstornokosten, Administrationpauschale von EUR 300,00 zzgl. Ust. b) Absage innerhalb 1 Werktag ab Einsatzbeginn: wie 1 a) jedoch zusätzlich Nichterfüllungsschaden von pauschal EUR 300,00 zzgl. Ust.; ist der Techniker im Zeitpunkt der Absage bereits abgereist, zusätzlich eine pauschale Abgeltung für den Techniker von EUR 1.200,00 zzgl. Ust. pro angefangenen Kalendertag, an dem er wegen des Auftrages ortsbewandert ist.
 - 2) Technikereinsatz ohne Flug (meist mit Kfz): a) erfolgt die Absage erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Techniker schon vom Firmensitz abgereist ist, sind vom Kunden allfällige Hotel/Unterbringungskosten bzw. Stornokosten, amtliches Kilometergeld samt Nichterfüllungsschaden von pauschal 250,00 zzgl. Ust. zu bezahlen. Sämtliche obigen Schadensbeträge/Pauschalen werden nach dem VPI 2000 (Ausgangsindex 1/2009) indiziert.

Neuntens: Verrechenbare Zusatzleistungen:

Zusätzliche Leistungen im Produktionsprozess wie Einführung von neuen Druckplatten und Chemikalien, Problembehandlung, Optimierung von Druckprozessen durch unser Personal, Technik und Prozessberatung, Schulung, Verleihung von Fachpersonal, Telefonsupport, Fernwartung und Hotline werden auf Basis der jeweiligen aktuellen Preisliste verrechnet.

Zehntens: Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt einschließlich Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, Arbeits-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Verkehrsstörungen oder gesetzliche behördliche Auflagen oder Maßnahmen sowie alle gleichwertigen Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für deren Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Lieferverpflichtungen. Dauern die Ereignisse länger als 8 Wochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann aus diesem Rücktritt keine Ersatzansprüche ableiten. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die verfügbaren Warenmengen anteilig zu verteilen und werden wir damit von den unerfüllt gebliebenen Lieferpflichten befreit.

Elfte: Datenschutz/Urheberrecht/Update:

Satzungssysteme werden, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügbaren Hard- und Softwareausstattung, geliefert. Nicht inkludiert sind zukünftige Soft- und Hardwareänderungen sowie Updates. Die dem Kunden mit der Hardware übertragene Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde wird ermächtigt, die Software in Verbindung mit der von uns bezogenen Hardware zu nutzen. Durch den Abschluss des Vertrages wird das Werknutzungsrecht an der Software nicht übertragen, sondern verbleibt bei Agfa N.V.. Der Kunde ist nur berechtigt, denjenigen Teil der Software zu kopieren, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der gelieferten Hardware unbedingt erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche hergestellten Kopien mit dem Copyright-Kennzeichen der Agfa N.V. oder des Lizenzgebers der Agfa N.V. zu versehen. Die Kennzeichnung hat in der Weise zu erfolgen, die den dem Kunden überlassenen Originalkopien der Software entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur Nutzung überlassene Programme geheim zu halten und sämtliche Personen, die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Software beauftragt sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung übertragbar, wobei sich der Kunde verpflichtet, sämtliche nicht übertragene Kopien der Software oder von Teilen der Software in Computern oder vom Computer lesbaren Speicherungen zu löschen oder in anderer Weise zu vernichten. Wir weisen darauf hin, dass wir Kundendaten zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils letzten gültigen Fassung speichern. Dienstleistungen, die über die Installation und Einweisung/Instruktion des Produktes hinausgehen, sind jedenfalls kostenpflichtig. Die Höhe der Aufwendungen richtet sich nach der aktuellen Preisliste für die Dienstleistungen bzw. ist abhängig von der Kundenanforderung und den dafür erstellten Kostenvorschlägen.

Zwölftens: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht:

Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für Zahlung Wien. Der ausschließliche Gerichtsstand ist vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Es wird österreichisches materielles Recht vereinbart.

Dreizehtens: Schlussbestimmung:

Sollten einzelne Klauseln dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt und wirksam ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.